

Pflanzenschutz-Warndienst



Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

08/2026 vom 03.08.2026

Inhalt:

- **Waldbrandschutz während der Getreideernte**
- **Hinweis Düngung**

Waldbrandschutz während der Getreideernte

Landwirte sind gemäß § 7 der Waldbrandschutzverordnung des Landes Sachsen-Anhalt ab der **Waldbrandgefahrenstufe 4** verpflichtet, während der Ernte besondere Maßnahmen zum Waldbrandschutz zu ergreifen. Eine zentrale Vorschrift: Auf Feldern, die weniger als 30 Meter an einen Wald angrenzen, muss ein **5 Meter breiter Pflug- bzw. Wundstreifen** angelegt werden.

Die Erntesaison fällt regelmäßig in die heißesten und trockensten Wochen des Jahres – eine Zeit, in der Felder, Wälder und die Streuschicht aus trockenem Laub und Nadeln stark brandgefährdet sind. Gleichzeitig entstehen bei der Nutzung von Landmaschinen potenzielle Zündquellen. Unter diesen Bedingungen genügt oft ein Funke, um einen Brand auszulösen, der sich bei Wind rasch auf angrenzende Waldflächen ausbreiten kann.

Seit dem 29.07.2026 gilt in vielen Gebieten des Landes die zweithöchste Waldbrandgefahrenstufe (Stufe 4). Da in einigen Teilen Sachsen-Anhalts noch geerntet wird und weiterhin hohe Temperaturen und Trockenheit vorhergesagt sind, sind besondere Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Wundstreifen dienen in diesem Zusammenhang als wichtige Schutzbarriere zwischen Feld und Wald. Durch das Pflügen eines entsprechend breiten Streifens auf der dem Wald zugewandten Seite kann die Ausbreitung eines Feuers wirksam verhindert werden. Wird dieser Pflicht nicht nachgekommen und entsteht infolgedessen ein Brand, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Wer Getreide in Waldnähe erntet, trägt Verantwortung über die eigenen Flächen hinaus. Landwirte leisten durch die Einhaltung dieser Vorschriften einen wichtigen Beitrag für Mensch und Natur. Das Landeszentrum Wald ruft daher die landwirtschaftlichen Betriebe dazu auf, sich ihrer Rolle im vorbeugenden Brandschutz bewusst zu sein und die Maßnahmen verantwortungsvoll umzusetzen.

Ergänzende Informationen:

Verhaltensregeln für Waldbesucher

Waldbesucher sind aufgefordert, durch ein umsichtiges und rücksichtsvolles Verhalten das Waldbrandrisiko zu minimieren. Folgende rechtlich verbindliche Regeln sind bei einem Besuch im Wald zu berücksichtigen:

Im Brandfall oder bei Verdacht sofort die Feuerwehr unter der 112 verständigen.

Gemäß § 29 Nr. 1 bis 5 Landeswaldgesetz ist es verboten:

- in der freien Landschaft einschließlich angrenzender Straßen brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen,
- durch Rauchen leicht entzündbare Bestände und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft wie Strohdienen, reife Erntebestände oder trockene Hecken zu gefährden,
- bei Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5 außerhalb von geschlossenen Räumen im Wald oder in einem Abstand von weniger als 15 Metern zum Wald zu rauchen,

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109
E-Mail: pflanzenschutz@llg.sachsen-anhalt.de
Internet: www.isip.de oder www.llg.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT
Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!

- im Wald oder bei Waldbrandgefahrenstufen 2 bis 5 in einem Abstand von weniger als 30 Metern zum Wald ein offenes Feuer außerhalb von öffentlichen Grillplätzen anzuzünden und
- bei Waldbrandgefahrenstufe 5 den Wald außerhalb von Wegen zu betreten.

Weiterführende Informationen zu den aktuellen Waldbrandgefahrenstufen und Waldbrandschutzmaßnahmen erfahren Sie über die App „Meine Umwelt“ oder auf der Website des [Landeszentrums Wald](#) und im Waldbrand-Dashboard als öffentlich zugänglicher [Download](#).

Quelle: Presseinformation Landeszentrum Wald vom 29.07.2026 (siehe Anlage)

Hinweis Düngung

Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 24. Juni 2026 wurde die Landesverordnung „Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften (DüngeRZusV)“ für unwirksam erklärt.

Die Verordnung entfaltet damit keine Rechtswirkung mehr. Von der Unwirksamkeit betroffen sind die Gebietsausweisung sowie die zusätzlichen landesrechtlichen Maßnahmen in den mit Nitrat belasteten Gebieten, beispielsweise die 20-prozentige Reduzierung des Stickstoffdüngedarfs und die besonderen Vorgaben für die Herstdüngung.

<https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/pflanzenernaehrung-und-duengung>

Im Auftrag

Christian Wolff



Pressemitteilung vom 29.07.2026

Warnung vor Waldbränden in Sachsen-Anhalt

Aufgrund der vorherrschenden hohen Temperaturen und fehlendem Niederschlag herrscht erhöhte Waldbrandgefahr im Land. Die Wetterprognose für morgen, Donnerstag den 30.07.2026 deutet auf eine erneute Verschärfung der Gefahrenlage hin, die voraussichtlich erst mit Niederschlägen am Wochenende endet.

Seit heute gilt in weiten Teilen Sachsen-Anhalts die zweithöchste Waldbrandgefahrenstufe (Stufe 4). Welche Waldbrandgefahrenstufe jeweils in ihrem Bereich vorherrscht, kann über die App „Meine Umwelt“ oder über das [WaldbrandDashboard](#) (verlinkt in [Waldbrandschutz](#)) in Erfahrung gebracht werden.

Das Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt ruft die Bevölkerung zu besonderer Wachsamkeit auf und bittet um die Mithilfe jedes Einzelnen. Sollten Sie einen Waldbrand mitbekommen, verständigen Sie bitte die Feuerwehr unter der Rufnummer 112!

Mit der erhöhten Waldbrandgefahrenstufe gelten Bestimmungen zum Verhalten in der freien Landschaft nach §29 des Landeswaldgesetzes. Diesbezüglich wird gebeten, sich an das Rauchverbot in Wäldern zu halten, sowie keine offenen Feuer im Wald anzuzünden. Auch öffentliche Grillplätze oder andere öffentliche Feuerstellen dürfen im Wald bei der derzeitigen Gefahrenlage nicht genutzt werden.

Eine besondere Gefahrenquelle ist die im Sommer anstehende Getreideernte. Durch den Maschineneinsatz auf den trockenen, und damit hochentzündlichen Feldern, sind die Landwirte gemäß der Waldbrandschutzverordnung LSA ab der Waldbrandgefahrenstufe 4 angehalten, präventiv zu handeln:

§ 7

Pflugstreifen bei der Getreideernte

(1) Bei der Ernte von Getreide und Bearbeitung von abgeernteten Getreidefeldern

während der Waldbrandgefahrenstufen 4 und 5 ist auf Feldern in geringerem Abstand als 30 m zu Wald unmittelbar nach Anschnitt des Getreides oder zu Beginn der Bodenbearbeitung des abgeernteten Getreidefeldes auf der dem Wald zugekehrten Seite ein 5 m breiter Wundstreifen anzulegen.

Die Mitarbeiter des Landeszentrum Wald sind in höchster Alarmbereitschaft, um entstehende Waldbrände zu verhindern. In dem Zusammenhang ist das Landeszentrum Wald für den vorbeugenden Waldbrandschutz zuständig.

Der vorbeugende Waldbrandschutz umfasst Maßnahmen, die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden verhindern sollen. Dazu zählen u.a. das Anlegen von Wundstreifen, die Festlegung von Waldbrandgefahrenstufen, der ständige Austausch mit den Feuerwehren vor Ort und die Überwachung der Wälder. Bei dieser Überwachung gibt es technische Unterstützung aus der Raumfahrt mit dem Überwachungssystem „Fire Watch“®, dass von der Waldbrandzentrale in Annaburg aus betrieben wird.

Pressekontakt:

Landeszentrum Wald
Große Ringstr. 52
38820 Halberstadt
Tel.: 03941 5639950
E-Mail: presse@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de
Internet: landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de



Im Zuge der erhöhten Waldbrandgefahrenstufen wurden die Bereitschaftszeiten der Waldbranddiensthabenden in den Forstämtern und in der Waldbrandzentrale erweitert.

Hintergrund:

Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) „Fire Watch“[®] arbeitet mit optischen Sensorsystemen (OSS), die auf mittlerweile 16 Standorten auf Feuerwachtürmen, Funkmasten und anderen hohen Objekten installiert sind. Sie beobachten jeweils eine Fläche von bis zu 700 km². Das System erkennt automatisiert Rauchentwicklungen und leitet diese an die Waldbrandzentrale in Annaburg weiter. Dort werten Operatoren das Datenmaterial aus. Bei einem Waldbrand verständigen sie umgehend die Einsatzleitstelle der Feuerwehr und können dank des Systems die geografischen Koordinaten des mutmaßlichen Brandortes genau benennen.